

UMWELTGENEHMIGUNG
BEKANNTMACHUNG

(Artikel D29-22 des Buches I des Umweltgesetzbuches)

**MINISTERIELLER ERLASS ÜBER DIE VERWEIGERUNG EINES ANTRAGES AUF
UMWELTGENEHMIGUNG 2. KLASSE**

In Anwendung des Artikels D.29-22 § 2 Absatz 4 des Dekretes vom 11.03.1999 über die Umweltgenehmigung bringt das Gemeindegremium zur öffentlichen Kenntnis, dass durch Ministeriellen Erlass vom 24.06.2024 (*Eingang bei der Gemeinde am 03.07.2024*) der Ministerin für Umwelt, Frau Céline TELLIER, folgende Entscheidung getroffen wurde:

- 1° Der **Einspruch**, eingereicht durch:
- die Herren Guido und Julien STOFFELS, vertreten durch ihren Rechtsanwalt Herr Antoine GREGOIRE
- gegen den Beschluss des Gemeindegremiums der Gemeinde BÜLLINGEN vom 19.03.2024, mit welchem den Herren Guido und Julien STOFFELS, wohnhaft in Rocherath, Wahlerscheider Straße 121, 4761 BÜLLINGEN, der Antrag auf Umweltgenehmigung 2. Klasse für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebs durch die Bohrung und Betreibung eines Brunnens gelegen in Rocherath, Wahlerscheider Straße 119 + 123, 4761 BÜLLINGEN (Gemarkung 5, Flur E, Nr. 10m, 10t und 10v), verweigert wurde, ist **ZULÄSSIG**.
- 2° Die angefochtene Entscheidung vom 19.03.2024 wird **BESTÄTIGT**: die beantragte Umweltgenehmigung 2. Klasse ist **VERWEIGERT**.

Der Ministerielle Erlass, sowie alle übrigen Unterlagen dieser Akte können bei der Gemeindeverwaltung BÜLLINGEN (Urbanismuskollegium), mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, während 20 Tagen nach dem Anschlagdatum während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden (außer in Ausnahmefällen, an denen die Gemeindeverwaltung geschlossen ist), sowie am 18.07.2024 bis 20.00 Uhr (dies jedoch nach telefonischer Vereinbarung, mindestens 24 Stunden im Voraus: Tel. 080/640.009).

Jede Partei, die einen Nachteil oder ein Interesse geltend machen kann, kann gegen die vorliegende Entscheidung eine Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes gegen entweder wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit einzuhaltende Formvorschriften beim Staatsrat, Abteilung Verwaltung, einreichen.

Der Staatsrat, Abteilung Verwaltung, kann mittels eines schriftlichen, von der interessierten Partei selbst oder von einem Anwalt unterschriebenen Antrages, binnen 60 Tagen ab der Zustellung oder der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung, angeufen werden.

Jede Person hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekretes vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zur Information über die Umwelt.

Büllingen, den 11.07.2024


Julia KEIFENS,
Generaldirektorin

NAMENS DES KOLLEGIUMS:




Friedhelm WIRTZ,
Bürgermeister